

Geschäftsverzeichnismrn.
511 und 519
Urteil Nr. 79/93
vom 9. November 1993

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung von Artikel 44 des Dekrets des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 « houdende diverse bepalingen tot begeleiding van de begroting 1992 » (über verschiedene Bestimmungen zum Begleitung des Haushaltes 1992) und von Artikel 21 1° des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Dezember 1992 « houdende bepalingen tot begeleiding van de begroting 1993 » (über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1993), erhoben von der Electrabel AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschrift vom 8. Januar 1993, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Januar 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die Electrabel AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Regentlaan 8, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, die Nichtigkeitserklärung von Artikel 44 des Dekrets des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992 «houdende diverse bepalingen tot begeleiding van de begroting 1992» (über verschiedene Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1992) (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. Juli 1992), soweit die angefochtene Bestimmung Kapitel IIIbis des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, daß durch das Dekret vom 21. Dezember 1990 eingefügt wurde, durch die Artikel 35bis bis 35septies ersetzt, und soweit sich diese Bestimmungen auf das Einleiten von Kühlwasser beziehen. Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 511 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Mit Klageschrift vom 27. Januar 1993, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Januar 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, beantragt die vorgenannte Electrabel AG die Nichtigkeitserklärung von Artikel 21 1° des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Dezember 1992 «houdende bepalingen tot begeleiding van de begroting 1993» (über Bestimmungen zur Begleitung des Haushaltes 1993) (*Belgisches Staatsblatt* vom 29. Dezember 1992), soweit sich diese Bestimmung auf das Einleiten von Kühlwasser bezieht. Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 519 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. *Gesetzlicher Rahmen*

a. *Bezüglich des angefochtenen Artikels 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992*

Durch Artikel 69 § 1 des Dekrets vom 21. Dezember 1990 wurde - für die Flämische Region - ein neues Kapitel IIIbis in das Gesetz vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung eingefügt. Artikel 44 des Dekrets vom 25. Juni 1992 ersetzt dieses Kapitel durch neue Bestimmungen, von denen nur die neuen Artikel 35bis bis 35septies angefochten werden, soweit sie sich auf das Einleiten von Kühlwasser beziehen.

Kraft Artikel 35bis § 1 ist die «Vlaamse Milieumaatschappij» (Flämische Umweltgesellschaft) mit der Festsetzung, Erhebung und Eintreibung der Wasserverschmutzungsabgabe beauftragt. Als abgabepflichtig gilt jede natürliche oder juristische Person, die zu irgendeinem Zeitpunkt des dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahres auf dem Gebiet der Flämischen Region Wasser von einem öffentlichen Wasserversorgungsnetz bezogen, oder auf diesem Gebiet über eine eigene Wassergewinnung verfügt, oder auf diesem Gebiet Wasser eingeleitet hat, ungeachtet der Herkunft des Wassers (Artikel 35bis § 3).

Artikel 35ter, der die Erhebungsgrundlage und die Höhe der Abgabe festlegt, lautet folgendermaßen:

« § 1. Die Höhe der Abgabe wird folgendermaßen festgesetzt:

$$H = N \times T$$

wobei:

H = die Höhe der zu entrichtenden Wasserverschmutzungsabgabe;

N = die Schadstoffbelastung, die in Belastungseinheiten ausgedrückt und nach einer der in den Abschnitten 3, 4, 5 und 6 festgelegten Berechnungsmethoden berechnet wird und in dem dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahr verursacht wurde;

T = der im nachstehenden § 2 genannte Betrag des Einheitstarifs der Abgabe.

§ 2. Der Betrag des Einheitstarifs der Abgabe wird auf 600 Franken festgesetzt.

§ 3. Die zu Lasten eines jeden in Artikel 35bis § 3 genannten Abgabepflichtigen gehende Abgabe darf auf keinen Fall den Mindestbetrag von 300 Franken unterschreiten. »

Die Artikel 35quater, 35 quinquies und 35septies bestimmen für die jeweiligen Kategorien von Abgabepflichtigen die Art und Weise, wie die in Belastungseinheiten ausgedrückte Schadstoffbelastung (Faktor N) ermittelt wird - entweder aufgrund des Wasserverbrauchs (Artikel 35quater), oder aufgrund von Meß- und Probenahmeergebnissen (Artikel 35quinquies), oder auch aufgrund von Umwandlungskoeffizienten (Artikel 35septies). In den letzten zwei Fällen wird jeweils die Schadstoffbelastung berücksichtigt, die durch das Einleiten von sauerstoffbindenden Stoffen und Schwebstoffen (N1), Schwermetallen (N2) und Nutrimenten (N3) verursacht und in Belastungseinheiten ausgedrückt wird. Artikel 35sexies bestimmt die Berechnungsweise der Schadstoffbelastung des benutzten Oberflächenwassers, die in Abzug gebracht werden kann, wenn das Abwasser ganz oder teilweise von der Benutzung von Oberflächenwasser herrührt.

Der angefochtene Artikel hat ebenfalls eine Abgabe für das Einleiten von Kühlwasser eingeführt, das nach dem Dekret vom 21. Dezember 1990 von jeglicher Abgabe befreit war. Für die Kategorien von Abgabepflichtigen, die nicht unter die Anwendung von Artikel 35quater fallen, wurde in den Berechnungsformeln der Artikel 35quinquies und 35septies ein Term «Nk » aufgenommen, der die durch das Einleiten von Kühlwasser verursachte Schadstoffbelastung darstellt und folgendermaßen berechnet wird:

$$NK = a (K \times 0,0004)$$

wobei:

Nk = die durch das Einleiten von Kühlwasser verursachte Schadstoffbelastung;

K = das in Kubikmeter pro Jahr ausgedrückte, wärmebelastete Kühlwasser, das in dem dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahr eingeleitet wurde. Es wird davon ausgegangen, daß die Menge des eingeleiteten Kühlwassers der in der Einleitungs- oder Umweltgenehmigung zugelassenen Menge entspricht, wenn der Abgabepflichtige nicht den Nachweis dafür erbringt, daß die wirklich eingeleitete Menge niedriger ist. Die Flämische Regierung legt die diesbezüglichen Modalitäten fest. Für das Veranlagungsjahr war der Term (a) gleich 0,825.

b. *Bezüglich des angefochtenen Artikels 21 1° des Dekrets vom 18. Dezember 1992*

Der angefochtene Artikel 21 1° des Dekrets des Flämischen Rates vom 18. Dezember 1992 ergänzt in den Artikeln 35quinquies § 1 und 35septies beim Faktor Nk die Definition des Terms (a) um die Wortfolge «und 1993 ». Durch die angefochtene Bestimmung wird also der Faktor (a) für das Veranlagungsjahr 1993 beibehalten.

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 11. Januar 1993 und 2. Februar 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes in den beiden Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben in den beiden Rechtssachen geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 9. Februar 1993 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes ebenso wie die Verbindungsanordnung mit Einschreibebriefen vom 17. Februar 1993 notifiziert.

Durch Anordnung vom 2. Februar 1993 hat der Hof die Besetzung um den Richter G. De Baets ergänzt, nachdem der der Besetzung angehörende Richter F. Debaedts zum Vorsitzenden gewählt worden war.

Die durch Artikel 74 des organisiertenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. März 1993.

Die Flämische Regierung hat mit Einschreibebrief vom 5. April 1993 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde der klagenden Partei mit Einschreibebrief vom 20. April 1993 notifiziert.

Die klagende Partei hat mit Einschreibebrief vom 24. Mai 1993 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 hat der amtierende Vorsitzende, nachdem der der Besetzung bereits angehörende Richter M. Melchior zum Vorsitzenden gewählt worden war, den Richter P. Martens zum Mitglied der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 8. Januar 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 23. September 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 16. Juli 1993 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 23. September 1993

- erschienen

. RA J. Putzeys, in Brüssel zugelassen, und RA P. Aerts, in Gent zugelassen, für die Klägerin,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.1.1. Die Nichtigkeitsklagen seien unzulässig wegen Nichterfüllung von Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, weil die Electrabel AG weder die Veröffentlichung ihrer Satzung im *Belgischen Staatsblatt*, noch die Klageerhebungsbeschlüsse ihrer zuständigen Organe nachgewiesen habe.

Die zweite Nichtigkeitsklageschrift (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 519) sei ebenfalls unzulässig in Ermangelung einer « Darlegung der Klagegründe »; wenigstens seien diese Klagegründe unzulässig « in Ermangelung näherer Erläuterung », da die zweite Klageschrift keinen einzigen Klagegrund enthalte, geschweige denn eine « Darlegung » solcher Klagegründe. Die Bezugnahme auf die erste Klageschrift sei unerheblich, weil die mit der zweiten Klageschrift angefochtene Bestimmung eine andere Tragweite habe als dasjenige, was die Klägerin mit der ersten Klage anführt, und genausowenig untrennbar damit verbunden sei.

Standpunkt der Electrabel AG

A.1.2. Die Electrabel AG weist in ihrem Erwidernsschriftsatz darauf hin, daß die Verwaltungsratsbeschlüsse vom 11. Dezember 1992 und 20. Januar 1993 in der Anlage beigelegt worden seien, während die koordinierte Satzung dem Erwidernsschriftsatz beiliege.

Die gegen die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 519 erhobene Unzulässigkeitseinrede sei zurückzuweisen. Die beklagte Partei habe die Klagegründe insofern ordentlich verstehen können, als sie in ihrem Erwidernsschriftsatz eben darauf antwortete; außerdem sei die Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe, wie sie in der Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 511 enthalten gewesen sei, in der Anlage übernommen worden, was keineswegs verboten sei. Außerdem liege tatsächlich eine Verflechtung der beiden Rechtssachen vor.

Zur Hauptsache

A.2. Gegen die angefochtenen Bestimmungen werden zwei Klagegründe vorgebracht, und zwar:

- Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften, insbesondere Verletzung der Artikel 110 § 2, 111 und 113 der Verfassung, der Titel III und IV des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, und des einzigen Artikels des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Durchführung von Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung, sowie

- Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, insbesondere Verletzung der Artikel 6 und 6bis in Verbindung mit Artikel 112 der Verfassung.

a. *Bezüglich der angeblichen Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften*

Standpunkt der Electrabel AG

A.3.1. Daraus, daß bei der Berechnung der Abgabe für das Einleiten von Kühlwasser angenommen werde, daß die Schadstoffbelastung von der nicht einmal gemessenen Wärmebelastung herrühre, ohne daß überdies die bereits vorhandene Verschmutzung - die dabei in Abzug gebracht werden sollte - berücksichtigt werde, lasse sich schließen, daß die fragliche Abgabe sich in Wirklichkeit nicht als eine Abgabe für verursachte Verschmutzung, sondern als eine Abgabe für das Einleiten von Wasser, das als Kühlwasser gedient hat, darstelle.

Die Wassereinleitung in das Oberflächenwasser bedürfe einer Einleitungsgenehmigung und führe bereits zu einer von der Flämischen Region erhobenen, spezifischen Abgabe für die Entnahme des betreffenden Wassers. Das eingeleitete Wasser müsse ebenso spezifischen Normen entsprechen, unter anderem hinsichtlich der Wärmebelastung. Soweit die Bedingungen der Genehmigung erfüllt würden, werde davon ausgegangen, daß die zusätzliche, unvermeidliche Wärmebelastung keine Verschmutzung verursachen könne.

Die Wärmebelastung des vom Kraftwerk eingeleiteten Kühlwassers könne keine Verschmutzung durch Schadstoffbelastung des Oberflächenwassers verursachen. Genausowenig enthalte dieses Kühlwasser Stoffe, die die Umwelt verschmutzen könnten. Die beanstandete Abgabe sei weder eine Regulierungs-, noch eine Finanzierungsabgabe, sondern besteuere die Tätigkeit und somit die Einkünfte der abgabepflichtigen Gesellschaften, wofür die Regionen aber aufgrund der angeführten Verfassungs- und Sondergesetzesbestimmungen nicht zuständig seien.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.3.2. Die beanstandete Abgabe für das Einleiten von Kühlwasser sei eine « eigentliche » Regionalsteuer im Sinne von Artikel 110 § 2 der Verfassung, deren zuständigkeitsrechtliche Grundlage ausschließlich in dieser Perspektive zu betrachten sei. Das Einleiten von Kühlwasser, wofür durch die angefochtenen Bestimmungen eine Steuer erhoben werde, sei weder eine Angelegenheit, die Gegenstand einer im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 erwähnten Steuer ist, noch eine Angelegenheit, die Gegenstand einer staatlichen Steuer ist.

Im vorliegenden Fall werde die allgemeine Steuerkompetenz, die die Verfassung der Flämischen Region einräume, weder durch Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989, noch durch irgendeinen anderen Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 beeinträchtigt. Wenn man der Argumentation der klagenden Partei beipflichten sollte und wenn alle « auf Tätigkeiten » von Unternehmen erhobenen Steuern Einkommensteuern wären, was übrigens nicht zutrefte, so würden den Regionen und Gemeinschaften kaum noch Steuerkompetenzen übrigbleiben. So wären auch die anderen von der Flämischen Region erhobenen Umweltabgaben, die fast alle für umweltbelastende Tätigkeiten gälten, mit dem Fehler der Unzuständigkeit behaftet, was ja gar nicht zutrefte.

Erwiderung der Electrabel AG

A.3.3. Aus der von der Flämischen Regierung vorgebrachten These gehe deutlich hervor, daß es sich schlichtweg um eine Steuer auf das Einleiten von Kühlwasser ohne weiteres handele, die in ein Umweltschutzgesetz eingefügt worden sei. Die Steuer sei unvereinbar mit der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung, weil der wirkliche Maßstab der Abgabe nicht auf dem Grad der Umweltbelastung beruhe, sondern auf der Menge des eingeleiteten Kühlwassers, die selbst einen Hinweis auf eine Tätigkeit darstelle, die bereits Anlaß zu einer föderalen Steuer gegeben habe.

b. *Bezüglich der angeblichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, des Diskriminierungsverbotes und des Artikels 112 der Verfassung*

Standpunkt der Electrabel AG

A.4.1. Der von einer Verletzung der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung ausgehende Klagegrund umfaßt drei Teile.

A.4.1.1. Die angefochtene Bestimmung führe eine jährliche Abgabe für das Einleiten von Kühlwasser ein, wodurch das Einleiten von Kühlwasser grundsätzlich mit den gleichen Lasten belegt werde wie das Einleiten von Abwasser, ohne daß dafür eine technische und ökologische Rechtfertigung vorliege oder gegeben werde, während Umweltabgaben nur zum Zweck haben dürften, einerseits die Verursacher für die Wasserreinigungskosten aufkommen zu lassen und andererseits die Unternehmen dazu aufzufordern, die Umwelt nicht zu belasten und somit nötigenfalls selbst Reinigungsmaßnahmen zu ergreifen.

A.4.1.2. Die Abgabe für das Einleiten von Abwasser und die Abgabe für das Einleiten von Kühlwasser würden auf eine diskriminierende Art und Weise berechnet. Erstere werde aufgrund der wirklichen Belastungseinheiten bzw. Schadstoffbelastung, letztere hingegen pauschal aufgrund der Kühlwassermenge des dem Veranlagungsjahr vorangehenden Jahres berechnet.

Indem die Belastungseinheiten nicht berechnet würden, könnten diejenigen, die Kühlwasser einleiten, Artikel 35sexies nicht zur Anwendung bringen und die Wärmebelastung des Wassers, das dem Oberflächenwasser entnommen wird, nicht in Abzug bringen. Der Restwert des in die Flüsse eingeleiteten Kühlwassers, der als Wärmebelastung definiert werde, sei jedoch ein meßbarer Begriff, und zwar S (Menge x T) Einleitung - S (Menge x T) Entnahme. Insofern, als sich die angefochtenen Bestimmungen auf das Einleiten von Kühlwasser bezögen, hätten sie eine diskriminierende Berechnung der Abgaben zur Folge.

A.4.1.3. Durch die Berechnungsweise erfülle die Abgabe nicht ihre Anreizfunktion; vielmehr zeitige sie eine entgegengesetzte Wirkung. Eine Verringerung der benutzten Kühlwassermengen erhöhe die Wärmebelastung, während die Zunahme des Kühlwasserausstoßes - zur Verringerung der Wärmebelastung - zu einer höheren Abgabe führe. Weitere Verringerungen seien durch eine (möglichst weitgehende) Verlagerung von Wasserkühlung (Flußkühlung) auf unmittelbare Luftkühlung (Kühlturm) möglich. Dadurch werde die Leistungsfähigkeit der Stromerzeugung abnehmen, was zu höheren SO_2 -, NO_x - und CO_2 -Emissionen für die belgische Stromerzeugung führen werde. Durch eine zunehmende Tätigkeit der Kühltürme nehme auch die Verdunstung des Oberflächenwassers zu, was nur zu einer erhöhten Versalzung der Flüsse und zur Vergeudung kostbaren Wassers führe, so daß von einem Anreiz zur Luftkühlung eine negative Einflußnahme auf die Umwelt ausgehe und daher auch hier eine entgegengesetzte Wirkung gezeitigt werde.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.5.1. Das Einleiten von Kühlwasser ziehe für das aufnehmende Oberflächenwasser negative ökologische Folgen nach sich (Wärmebelastung, chemische Schadstoffbelastung). Es werde außerdem viel Wasser heraufgepumpt, um das eigentliche Kühlwasser zu verdünnen, damit die geltenden Genehmigungsnormen in bezug auf Sauerstoffgehalt und Temperatur erfüllt werden, ohne die durch die einschlägige Gesetzgebung bezweckten Umweltinvestitionen (Belüftung und Kühlung) tätigen zu müssen. Auch die relativ hohe Nachweisgrenze der zu ermittelnden Schadstoffbelastung des Industrieabwassers fördere dessen Verdünnung mit sogenanntem « Kühlwasser ».

Um diesen Praktiken ein Ende zu bereiten, sei die Abgabe für das Einleiten von Kühlwasser eingeführt worden, die neben ihrer Finanzierungs- und Umverteilungsfunktion hauptsächlich eine Regulierungs- bzw. Anreizfunktion erfülle, d.h. sie soll die Unternehmen dazu anregen, möglichst sparsam mit Kühlwasser umzugehen, das heraufgepumpte Kühlwasser möglichst weitgehend wiederzuverwenden und den Kühlwasserkreis möglichst geschlossen zu halten.

In dieser Perspektive wird darauf hingewiesen, daß bei der Berechnungsweise der Umweltabgabe

- der Faktor « 0,0004 » festgesetzt worden sei aufgrund der gesamten in der Flämischen Region genehmigten Kühlwassereinleitungsmenge, der vom Dekretgeber bisher sehr minimal eingeschätzten Anregung, die von der Abgabe ausgehen sollte, und der Feststellung, daß in dem Fall, wo das eingeleitete Kühlwasser als

gewöhnliches Abwasser besteuert werden sollte, die nach den üblichen technischen Normen hinzugefügten Additive eine Steuer in Höhe von 0,49 Franken pro Kubikmeter einbringen würden, wovon mindestens die Hälfte zurückzugewinnen wäre: $600 \text{ Franken} \times 0,0004 = 0,24 \text{ Franken}$;

- der Faktor « a » ein Reduktionsfaktor sei, der das System vorläufig mildere, um die Unternehmen in die Lage zu versetzen, sich diesem für sie neuen wirtschaftlichen Faktum allmählich anzupassen; für das Veranlagungsjahr 1992 sei dieser Faktor auf 0,825 festgesetzt worden. Kraft Artikel 21 P des Dekrets vom 18. Dezember 1992 sei diese Reduktion für das Veranlagungsjahr 1993 beibehalten worden.

A.5.2. Der Klagegrund entbehre der faktischen Grundlage, weil er von mehreren falschen Prämissen ausgehe, die der Prüfung anhand der wirklichen Verhältnisse nicht standhalten könnten, wie aus den nachstehenden Ausführungen hervorgehe;

- Die beanstandete Steuer auf Kühlwassereinleitungen habe nicht den gleichen Gegenstand wie die « Wasserentnahmegenehmigungsgebühr »; die beiden Abgaben würden auf jeweils unterschiedlichen Tatsachen und Grundlagen beruhen.

- Mit dem Umweltgenehmigungssystem werde normierend vorgegangen und ohne weiteres verboten, was unannehmbar sei. Die Abgabe für das Einleiten von Kühlwasser rege dazu an, innerhalb der durch die Einleitungs- oder Umweltabgabe festgelegten Grenzen möglichst sparsam mit Kühlwasser umzugehen, das wegen der Erwärmung des Wassers im Kühlsystem sauerstoffarm sei. Außerdem enthalte das eingeleitete Kühlwasser, wenn es nach den herkömmlichen technischen Normen aufbereitet werde, tatsächlich umweltschädliche Additive, weshalb es als eine besondere Art Abwasser zu betrachten sei, auch wenn es aufgrund wirtschaftlicher Notwendigkeiten nicht ebenso schwer wie gewöhnliches Abwasser getroffen werden dürfe.

- Die Kühlwasserabgabe erfülle ebenfalls eine Finanzierungs- und Umverteilungsfunktion.

- Bei der Abgabe gebe es zwei Kategorien von Berechnungsweisen, und zwar ein System aufgrund der wirklichen, in jedem Einzelfall zu ermittelnden Schadstoffbelastung des eingeleiteten Abwassers und ein Pauschalssystem.

A.5.3. Anschließend weist die Flämische Regierung die von der klagenden Partei vorgebrachte These zurück, der zufolge die beanstandete Abgabe der Prüfung anhand der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung nicht standhalten könne.

A.5.3.1. Die Maßnahme bezwecke an erster Stelle, den Unternehmen davon abzuraten, Kühlwasser einzuleiten, weil dies sich nachteilig auf die Umwelt auswirke. Die Erhebungsgrundlage richte sich ausschließlich nach dem Volumen der Kühlwassereinleitungen, damit die Unternehmen dazu angeregt würden, möglichst wenig Kühlwasser einzuleiten, entweder indem sie ihr Kühlverfahren dahingehend verbessern würden, daß es weniger Kühlwasser erfordere, oder indem sie das Kühlwasser wiederverwendbar machen und den Kühlkreis möglichst geschlossen halten würden. Ein zusätzlicher Zweck liege im finanziellen Ertrag der Abgabe (Finanzierungsfunktion); dazu sei eine ungleiche Behandlung aufgrund des Volumens des eingeleiteten Kühlwassers ebenfalls sachdienlich, weil der Umfang der Kühlwassereinleitungen von der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kühlwasser verwendenden Unternehmen und somit von ihren finanziellen Möglichkeiten abhängen.

A.5.3.2. Die Kühlwasserabgabe sei - so die Flämische Regierung - proportional zur « Wärmebelastung »; daher sei das « Verursacherprinzip » tatsächlich, und zwar in richtiger Weise zur Anwendung gebracht worden. Kühlwassereinleitungen würden die Umwelt ernsthaft belasten; dies hänge mit drei Faktoren - Temperatur, Sauerstoffgehalt und Menge - zusammen, deren Grenzwerte für alle Kraftwerke in den Einleitungsbedingungen festgelegt worden seien. Innerhalb dieser Grenzen rate die beanstandete Kühlwasserabgabe den Unternehmen vom Einleiten von Kühlwasser ab, wobei hauptsächlich das Volumen der Einleitungen berücksichtigt werde, das sich recht leicht auf objektive Weise bestimmen lasse.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Schiedshofes in dessen Urteil Nr. 20/91 behauptet die Flämische Regierung, pauschale steuerliche Maßnahmen würden nicht automatisch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstellen. Wenn außerdem der Umstand berücksichtigt werde, daß die beanstandete Abgabe für Kühlwassereinleitungen eine neue Maßnahme sei, die sich anhand der in den kommenden Veranlagungsjahren in dieser Hinsicht zu machenden Erfahrungen wohl noch präzisieren und verfeinern lasse, sei also festzuhalten, daß der Dekretgeber seine Beurteilungszuständigkeit nicht überschritten habe.

Erwiderung der Electrabel AG

A.5.4.1. Es gebe einen unverkennbaren Zusammenhang zwischen der Kühlwasserabgabe und der Abgabe für Oberflächenwasserentnahme. Die Abgabe für Oberflächenwasserentnahme habe zum Zweck, die Sparsamkeit bei der Benutzung des Oberflächenwassers zu fördern. Wenn das entnommene Wasser zurückgeführt werde, so werde die Berechnungsgrundlage der Entnahmeabgabe nicht anteilig, sondern maximal zur Hälfte des eingeleiteten Oberflächenwassers reduziert. Die Abgabe für das Einleiten von Kühlwasser habe hingegen zum Zweck, der Rückführung des aufgenommenen Oberflächenwassers entgegenzutreten. Die Verringerung der Entnahmeabgabe werde dadurch zurückgedrängt.

A.5.4.2. Es würden gar keine technischen oder ökologischen Gründe zur Rechtfertigung der Anwendung der Kühlwassereinleitungsabgabe angeführt.

Indem die Abgabeformel lediglich auf der Menge (Q) beruhe, könne bis ins Unendliche über die Auswirkungen der Einleitung einer solchen Menge diskutiert werden, zumal die Wärmebelastung nicht genau angegeben sei. Die Behauptung, daß das Kühlwasser nahezu allen Sauerstoff aus dem benutzten Oberflächenwasser verschwinden lasse, sei nicht nur keineswegs erwiesen, sondern entspreche überdies gar nicht der Wirklichkeit, denn in mehreren bestehenden Kraftwerken, die mit einem Kühlturm ausgestattet seien, sei sogar eine Sauerstoffzunahme zu verzeichnen, indem durch die Belüftung im Kühlturm der Sauerstoffgehalt im Kühlwasser jeweils bis auf seinen Sättigungspunkt gesteigert werde.

Es würden dem eingeleiteten Kühlwasser keineswegs kontinuierlich Additive hinzugefügt. Auch von anderweitiger Umweltbelastung könne wegen mangelnder Spezifizierung nicht die Rede sein, weshalb für die Abgabe weder eine Begründung noch eine Rechtfertigung vorliege. Indem die Abgabe zum Zweck habe, den zahlreichen Mißbräuchen bei der sogenannten Verwendung von Kühlwasser ein Ende zu setzen, nicht aber das Kühlwasser als Träger einer Schadstoffbelastung zu besteuern, sei es nicht gerechtfertigt, eine Wasserverschmutzungsabgabe auch auf das Einleiten von Kühlwasser anzuwenden.

A.5.4.3. Die in den angeführten Bestimmungen enthaltene pauschale Berechnungsweise gelte nur als Alternative für die Berechnung der Schadstoffbelastung aufgrund von Meß- und Probenahmeergebnissen. Für Abgabepflichtige, die kein Kühlwasser einleiten, gebe es daher zwei Möglichkeiten hinsichtlich der Abgabeveranlagung, und zwar entweder die pauschale Abgabe oder die Abgabe aufgrund der wirklichen, durch Messungen ermittelten, hinzugefügten Schadstoffbelastung, während die Kühlwasserabgabe hingegen ausschließlich pauschal sei.

Die Electrabel AG vertritt die Ansicht, daß die Wärmebelastung, die chemische Verunreinigung und die Antastung des Sauerstoffgehalts bei der Ermittlung der durch das Einleiten von Kühlwasser verursachten Schadstoffbelastung berücksichtigt werden müßten. Erst wenn all diese einzelnen Parameter, die sich genau ermitteln ließen, in die Berechnungsformel der Kühlwasserabgabe aufgenommen würden, könne von einer Anwendung des « Verursacherprinzips » die Rede sein. Es werden anschließend mehrere Alternative Berechnungsweisen vorgeschlagen, die die Erfüllung dieses Prinzips ermöglichen sollen. Indem also die Möglichkeit geboten werde, zwischen einer pauschalen Berechnung und einer auf Meßdaten beruhenden Berechnung zu wählen, könne den erhobenen Verfassungsbeschwerden entgegengekommen werden.

A.5.4.4. Schließlich bestreitet die Electrabel AG die Anreizfunktion der beanstandeten Abgabe. Daß « die Temperatur des Kühlwassers sich nicht ohne weiteres erhöhen lasse », sei richtig bei gleichbleibender elektrischer Leistung, nicht aber bei variabler Leistung. In der Praxis ändere sich die Leistung ständig, zumal Strom nicht gelagert werden könne. Deshalb müsse die ständig wechselnde Stromnachfrage mit einer ständig angepaßten Erzeugung einhergehen. Die wechselnde Erzeugung erfolge stets bei gleichbleibender Kühlwassermenge (Q), weshalb die Temperatur des eingeleiteten Kühlwassers sich gleichzeitig mit den Produktionsschwankungen ändere.

Die mit der Anreizmaßnahme bezweckte Alternative - Aufrechterhaltung eines geschlossenen Kühlwasserkreises - beeinflusse nicht die erzeugte Wärme; vielmehr leite sie die Wärme über den Kühlturm in die Atmosphäre ein und führe zu einer höheren Temperaturstufe im Kühlkreis, einer spürbar schlechteren Leistungsfähigkeit der Stromerzeugung, einer höheren Konzentration an natürlichen Salzen und einer höheren Einleitungstemperatur.

Der bezweckte Wiederumlauf des Kühlwassers bedeute eigentlich, daß die Kühlwassereinleitung in die

Flüsse sich auf Luftkühlung verlagere; daraus ergäben sich für die belgische Stromerzeugung eine stark abnehmende Leistungsfähigkeit der Stromerzeugung, ein spürbar höherer Brennstoffverbrauch, eine anteilige Erhöhung der zum Treibhauseffekt beitragenden Sauer gasemissionen und der Abfälle. Durch den zunehmenden Betrieb von Kühltürmen erhöhe sich auch die Verdunstung des Oberflächenwassers, was eine Vergeudung kostbaren Wassers und eine Zunahme der Versalzung des Oberflächenwassers zur Folge habe; dies stehe im Widerspruch zur Zielsetzung der Abgabe für die Entnahme von Oberflächenwasser sowie zur Vereinbarung bezüglich der Beschränkung der Saueremissionen.

- B -

Bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen

B.1. Die Klageerhebungsbeschlüsse des Verwaltungsrates und die koordinierte Satzung der klagenden Partei wurden den Klageschriften bzw. dem Erwiderungsschriftsatz beigelegt. Die in Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Bedingungen sind somit erfüllt.

B.2.1. Gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 soll eine Klageschrift den Klagegegenstand erwähnen und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten.

Die in einer Klageschrift dargelegten Klagegründe entsprechen dieser Vorschrift nur dann, wenn sie erwähnen oder zu verstehen geben, welche Regel verletzt sein soll, welche Bestimmungen diese Regel verletzt haben sollen und in welcher Hinsicht dieselbe Regel durch die besagten Bestimmungen verletzt sein soll.

Diese Voraussetzungen beruhen einerseits auf der Notwendigkeit, die darin besteht, daß der Hof bereits bei der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muß, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits auf dem Bemühen, die anderen Prozeßparteien in die Lage zu versetzen, auf die Argumente der Kläger zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe unerlässlich ist.

B.2.2. Die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 519 angefochtene Bestimmung hält für das Jahr 1993 die Berechnungsweise der fraglichen Abgabe aufrecht, so wie sie für das Jahr 1992 durch die in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 511 angefochtene Bestimmung festgesetzt worden war. Durch Anordnung vom 9. Februar 1993 hat der Hof geurteilt, daß sich die beiden Klagen auf ein und dieselbe Rechtsnorm beziehen, über die in ein und demselben Urteil zu befinden ist, weshalb die beiden Rechtssachen verbunden wurden.

Indem die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 519 in der zweiten Klageschrift die offensichtliche Verflechtung der mit den beiden Klageschriften bestrittenen Bestimmungen betont und sich auf die Darlegung der Klagegründe in der ersten Klageschrift, welche beigelegt wurde, bezieht, erfüllt sie die in Artikel 6 Satz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Bedingungen.

Die von der Flämischen Regierung erhobenen Unzulässigkeitseinreden sind zurückzuweisen.

Zur Hauptsache

Bezüglich der angeblichen Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

B.3.1. Die klagende Partei macht als ersten Klagegrund die Verletzung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften geltend, insbesondere die Verletzung der Artikel 110 § 2, 111 und 113 der Verfassung, der Titel III und IV des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen sowie des einzigen Artikels des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Durchführung von Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung.

B.3.2. Die klagende Partei erwähnt nicht, inwieweit die Artikel 111 und 113 der Verfassung und die Titel III und IV des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen verletzt sein sollten. Demzufolge erübrigt sich die Prüfung des von einer Verletzung der vorgenannten Bestimmungen und Titel der Verfassung und des Sondergesetzes ausgehenden Klagegrunds.

B.3.3. Artikel 110 § 2 der Verfassung lautet folgendermaßen:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 26*bis* erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist. »

Der ursprünglich einzige Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Durchführung von Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung lautete folgendermaßen:

« In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Räte nicht dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat sind, zu erheben, noch Zuschläge auf Steuern und Abgaben zugunsten des Staates zu erheben, noch Ermäßigungen derselben zu gewähren. »

Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen lautet folgendermaßen:

« Die Gemeinschaften und Regionen können weder Zuschläge auf die Steuern und Abgaben, auf die sich dieses Gesetz bezieht, erheben, noch Ermäßigungen derselben gewähren, außer bei denjenigen, auf die sich die Artikel 3 Absatz 1 6° und 6 § 2 beziehen.

Mit Ausnahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und Regionen nicht dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten, die Gegenstand einer in diesem Gesetz genannten Steuer sind, zu erheben. »

B.3.4. Das Einleiten von Kühlwasser, das die angefochtenen Bestimmungen mit einer Steuer belegen, ist keine Angelegenheit, die Gegenstand einer im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen genannten Steuer ist.

Das Einleiten von Kühlwasser ist genausowenig eine Angelegenheit, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat ist. Weder wegen des Steuergegenstandes noch wegen der Erhebungsgrundlage ist die beanstandete Steuer als eine auf die Tätigkeit und somit auf die Einkünfte der Abgabepflichtigen erhobene und demzufolge dem Staat vorbehaltene Steuer zu betrachten.

Im vorliegenden Fall ist die allgemeine Steuerkompetenz, die die Verfassung der Region einräumt, weder durch Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 noch durch den ursprünglich einzigen Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 beschränkt.

Bezüglich der angeblichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, des Diskriminierungsverbotes und des Artikels 112 der Verfassung

B.4. Die klagende Partei wirft den angefochtenen Bestimmungen an erster Stelle vor, daß sie ohne technische oder ökologische Begründung eine Umweltsteuer sowohl zu Lasten derjenigen, die Kühlwasser einleiten, als auch zu Lasten derjenigen, die Abwasser einleiten, vorsehen würden, anschließend, daß sie die Berechnung der Kühlwassereinleitungsabgabe im Vergleich zur Abwassereinleitungsabgabe auf diskriminierende Weise berechnen würden, und schließlich, daß sie eine Abgabe einführen würden, die infolge dieser Berechnungsweise die ihr zugeschriebene Funktion, die darin besteht, einen Anreiz dazu zu bieten, die Umwelt weniger zu belasten, nicht erfüllen würde.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied je nach bestimmten Kategorien von Personen eingeführt

wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Dieselben Vorschriften untersagen eine Gleichbehandlung von Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in einer grundverschiedenen Lage befinden, wenn keine objektive und angemessene Rechtfertigung für diese Gleichbehandlung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der zu prüfenden Rechtsnorm sowie auf die einschlägigen Grundsätze zu beurteilen. Es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Im Gegensatz zu dem, was die erste der drei zu B.4 genannten Beschwerden, die übrigens im Widerspruch zur zweiten Beschwerde steht, voraussetzt, stellt der Umstand, daß zwei ähnliche Tätigkeiten mit einer Steuer belegt werden, deren Höhe und Berechnungsweise jeweils unterschiedlich sind, keine Gleichbehandlung dar, die angesichts der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung kritisiert werden könnte.

Dem ersten Teil des Klagegrunds ist nicht beizupflichten.

B.7.1. Im zweiten Teil des Klagegrunds hält es die klagende Partei für diskriminierend, daß die bei Kühlwasser vorgeschriebene Pauschalberechnung im Gegensatz zu der für Abwasser geltenden Berechnungsweise weder die wirkliche Schadstoffbelastung des eingeleiteten Wassers, noch insbesondere den Temperaturunterschied zwischen dem aufgenommenen und dem eingeleiteten Wasser berücksichtigen würde, weshalb Artikel 35*sexies* nicht zur Anwendung gebracht werden könnte, der die Berechnung der Schadstoffbelastung des benutzten Oberflächenwassers bestimmt, welche in Abzug gebracht werden kann, wenn das Abwasser ganz oder teilweise von der Benutzung von Oberflächenwasser herrührt.

B.7.2. Die beanstandeten Maßnahmen zielen einerseits darauf ab, wegen der von der Wärmebelastung sowie von der chemischen Belastung ausgehenden, nachteiligen ökologischen Folgen für das aufnehmende Oberflächenwasser vom Einleiten von Kühlwasser abzuraten, und andererseits auf die Finanzierung und Verteilung der auf die Umweltverschmutzung zurückzuführenden Kosten, gemäß dem Verursacherprinzip.

Beruht eine Abgabe auf dem Verursacherprinzip, so beachtet sie nur dann das

Diskriminierungsverbot, wenn sie die Verursacher erreicht und wenn sie berücksichtigt, in welchem Ausmaß jeder Abgabepflichtige zur Belastung, gegen die die Abgaberegulation anzukämpfen versucht, beiträgt. In Anwendung dieses Grundsatzes hat der Dekretgeber eine Abgabe eingeführt, die auf dem Gebiet der Einleitung von Kühlwasser nach dem von jedem einzelnen Abgabepflichtigen eingeleiteten Kühlwasservolumen berechnet wird.

Der Term N_k in der Erhebungsgrundlage der Abgabe für das Einleiten von Kühlwasser ist nämlich ausschließlich eine Funktion des Volumens der Kühlwassereinleitungen. Bei der Berechnung dieses Terms werden zwei Reduktionsfaktoren (a und $0,0004$) berücksichtigt, die dem Umstand Rechnung tragen, daß Kühlwasser eine besondere Art von Abwasser ist.

Bei der Beurteilung der pauschalen Grundlage einer Steuer hat der Hof zu prüfen, ob der Dekretgeber nicht seinen Ermessensspielraum überschritten hat, wobei einerseits die Feststellung zu berücksichtigen ist, daß ein Steuergesetz die Vielfalt der Sachlagen notwendigerweise in nur vereinfachend und annähernd mit der Wirklichkeit übereinstimmenden Faktoren zu erfassen hat, und andererseits die Schwierigkeiten, die sowohl hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Kriterien als auch hinsichtlich des verwaltungsmäßigen und infrastrukturellen Aufwands für den Abgabepflichtigen sowie für die Erhebungsbehörde mit der Ermittlung einer Abgabe einhergehen.

Indem der Dekretgeber die Erhebungsgrundlage und den Tarif der Steuer auf das Einleiten von Kühlwasser pauschal festgesetzt hat, bis eine weniger annähernde Berechnungsweise ausgearbeitet werden kann, hat er die technischen Schwierigkeiten und die Kosten berücksichtigt, die mit einem System einhergehen würden, in dem die wirklichen Auswirkungen der Kühlwassereinleitungen auf die Umwelt genau ermittelt werden, was den Sauerstoffgehalt, die Durchsatzintensität und den Temperaturunterschied zwischen dem eingeleiteten und dem entnommenen Wasser betrifft. Abgesehen von den einheitlichen Reduktionsfaktoren (a und $0,0004$), die nicht beanstandet werden, ist die Berechnung der Steuer nicht pauschal, soweit sie im Verhältnis zum Einleitungsvolumen steht, das ein leicht meßbares Element darstellt, dessen Sachdienlichkeit sich nicht bestreiten läßt. Es liegt also keine offensichtliche Unverhältnismäßigkeit zwischen der beanstandeten Maßnahme und den vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzungen vor.

Die Unmöglichkeit, die Schadstoffbelastung des benutzten Oberflächenwassers in Abzug zu bringen, wenn das Abwasser ganz oder teilweise von der Benutzung von Oberflächenwasser herührt, ist ihrerseits untrennbar damit verbunden, daß der Dekretgeber sich für eine pauschale

Bemessungsgrundlage der Kühlwassereinleitungsabgabe entschieden hat.

Dem zweiten Teil des Klagegrunds ist nicht beizupflichten.

B.8. Im dritten Teil des Klagegrunds kritisiert die klagende Partei die Anreizfunktion der durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Abgabe, indem sie auf die nachteiligen finanziell-wirtschaftlichen Folgen und ökologischen Auswirkungen - insbesondere auf das Klima - der Anwendung von Luftkühlverfahren hinweist.

Indem der Dekretgeber diese Steuer eingeführt und ihre Bemessungsgrundlage festgelegt hat, hat er sich dafür entschieden, vom Einleiten von Kühlwasser in das Oberflächenwasser abzuraten und eine Senkung des eingeleiteten Kühlwasservolumens zu fördern. Ganz abgesehen davon, daß nicht feststeht, daß die Nachteile anderer Kühltechniken ebenso groß wären wie diejenigen der Einleitung in das Oberflächenwasser, obliegt es dem Dekretgeber, zu bestimmen, welche Arten der Umweltbelastung vorrangig zu bekämpfen und welche Lasten zu diesem Zweck aufzuerlegen sind.

Dem dritten Teil des Klagegrunds ist nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève